



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

6. Spätere friesische Wergelder

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

sische Material beschränkt wären, wegen des *praeceptum* der Extravaganten und dem Auftreten der Verneunfachung den Vorzug vor der Adelsdeutung erhalten müssen. Die Heranziehung der friesischen Nachrichten schließt jeden Zweifel aus¹⁾.

6. Die Erkenntnis, daß wir in der *triplicatio* der *Lex Frisionum* und in der sächsischen Edelingsbuße das Ergebnis eines nur zeitweilig geltenden Zustandes vor uns haben, wird in sehr bedeutsamer Weise durch die späteren Wergeldzahlen bestätigt.

Die späteren Wergelder sind in Friesland aus den Edelingswergeldern der *Lex Frisionum* hervorgegangen. Der Unter-

Dieses Bedenken löst sich durch die Einsicht in die abgekürzte Gestalt der sächsischen Bußordnung (§ 26). Im übrigen schließt die Erwähnung des *praeceptum pro pace* in den sächsischen Extravaganten jede Auffassung als Adelsprivileg aus. Meine Erklärung des sächsischen Edelinggeldes ist auch von LINTZEL beanstandet worden (Sachsen und Anhalt, 1928, S. 394). Die Beziehungen zu den friesischen Wergeldern wird von LINTZEL ebenso wenig berücksichtigt wie das sächsische *praeceptum pro pace*. Im übrigen meint er, daß die »Verkehrtheit« meiner Ansicht schon durch einen Vergleich zwischen cap. 3 des Capitulare und cap. 36 der *Lex* gezeigt werde. Der Gedankengang ist mir nicht verständlich. Die beiden Vorschriften haben nichts miteinander zu tun. Cap. 3 ordnet die ständische Abstufung bei Zahlung der Privatbußen in jeder Höhe an, sagt nichts über ihre absolute Höhe und ist mit dem Bestehen eines territorialen Sonderfriedens durchaus vereinbar. Cap. 36 spricht durch die Verneunfachung für das Bestehen eines Sonderfriedens. Das volksrechtliche Friedensgeld wird auch in Friesland nicht verdreifacht. Statt dessen tritt in Ostfriesland die Pflicht der Wergeldzahlung ein. Dem entspricht in Sachsen die große Verbreitung der Todesstrafe. Auch das, was LINTZEL sonst über cap. 3 sagt, beruht darauf daß er nach BRUNNERS Vorbild die Beziehung auf die Privatbußen zu Unrecht verneint.

v. SCHWERIN wendet ein (Rezension zur *Lex Fris.* S. 491 oben), daß das Capitulare Saxonicum den Königsbann nicht allgemein erhöhe, sondern nur die Befugnis einer Erhöhung gebe. Es handelt sich um verschiedene Tatbestände. Die Verwirkung des Königsbanns setzt noch nicht Friedensbruch voraus, so daß die Vorschrift des Capitulare dem Bestehen eines Friedensedikts mit der Folge der Verdreifachung bei Friedensbruch durchaus nicht widerspricht.

¹⁾ Die erreichte Sicherheit würde nicht einmal notwendig sein, um die Bewertung der Ziffer durch BEYERLE auszuschließen. Die Ziffer soll ja alle Gegenstände aufwiegen und ein unübersteigliches Hindernis bilden. Diese Bedeutung könnte sie nur haben, wenn die Adelsdeutung sicher und meine Erklärung durch Friedenserhöhung sich als unmöglich erwiesen hätte. Das wäre die Umkehrung der wirklichen Lage des Erkenntnisproblems.

schied zwischen Mittelfriesland und Ostfriesland, den die Lex zeigt, tritt wieder hervor¹⁾. In Mittelfriesland stimmen auch die Beträge in Pfennigen²⁾, aber es ist die *simples compositio*, die wir wiederfinden, die Verdreifachung ist spurlos verschwunden.

7. Gleiches läßt sich für Sachsen hinsichtlich der Beziehung zwischen den Wergeldern der Edeling und den Wergeldern

¹⁾ Dieses Argument sollte auch für diejenigen Forscher verständlich sein, die sich auf friesische Nachrichten nicht einlassen, so erheblich sie auch sein mögen. Nach der Lex sind die Wergelder der Edeling in Mittelfriesland und in Ostfriesland verschieden. In Mittelfriesland betragen sie 80 Schillinge *novae monetae* (zu 40 Denare), in Ostfriesland $106\frac{2}{3}$ derselben Münze, folglich ist das Wergeld des Edelings in Ostfriesland um $26\frac{2}{3}$ Schillinge höher. Die Wergelder der Frilinge sind aber völlig gleich. Sie betragen in beiden Gebieten $53\frac{1}{3}$ Schillinge. Die Veränderung der Münzverhältnisse, die wir bis zum 11. Jahrhundert, aus dem die nächsten Nachrichten stammen, überhaupt einsetzen können, sind für die beiden Gebiete dieselben. Es handelt sich einmal um den Übergang von der Goldmünze der Lex zu der allgemeinen Reichsmünze, andererseits um das Eindringen der etwas leichteren westfriesischen *Rendnathesmünze* und zwar derselben Münze in beiden Gebieten. Da die Frilingsgelder der Lex gleich waren, so würden diese gleichen Einwirkungen gleiche Ziffern bewirkt haben. Aber die Einheitswergelder des 11. Jahrhunderts sind in den beiden Gebieten nicht gleich, sondern verschieden. Das ostfriesische Wergeld ist wieder höher, und zwar um fast denselben Betrag (wenn auch mit ganz kleinen Abrundungen in Ostfriesland). Zur Zeit der Lex betrug die Differenz, wie gesagt, $26\frac{2}{3}$ Solidi. Diese Zahl ergibt in Pfunde Silbermünze umgerechnet $4\frac{2}{5}$ Pfund. Die späteren Wergelder betragen in Mittelfriesland $15\frac{1}{5}$ Pfund und in Ostfriesland 20 Pfund. Somit beträgt die Differenz $4\frac{1}{5}$ Pfund der einheimischen Münze, also im Grunde die alte Differenz. Deshalb ist es sicher, daß die Edelingswergelder und nicht die Frilingswergelder die Grundlage für die späteren Einheitsgelder geliefert haben.

²⁾ Das karolingische Wergeld von 80 Solidi betrug in Reichsmünze $13\frac{1}{3}$ Silberpfund. Es ist zu zwei Drittel Erbsühne und zu ein Drittel Magsühne (Tit. 1 § 1). Deshalb betrug damals die Erbsühne in Reichsmünze $8\frac{2}{3}$ Pfund oder 8 Pfund 10 Unzen $13\frac{1}{3}$ D., die Magsühne $4\frac{1}{3}$ Pfund oder 4 Pfund 5 Unzen $6\frac{2}{3}$ D. Genau diese Ziffern bis auf den Drittelpfennig finden wir für Mittelfriesland in der ältesten Nachricht dem Stücke vom Wergelde. Dazu tritt noch ein Betrag von 2 Pfund, der nicht verteilt wird, sich dadurch als jüngerer Zustand kennzeichnet und als Äquivalent für Münz-erleichterung aufzufassen ist. Auf diesen schlagenden Beweis für die Umwandlung der Edelingsbußen in die späteren Einheitsbußen und die vorübergehende Geltung der Verdreifachung habe ich von Anfang an und immer hingewiesen (GerV. S. 281, Gemeinfreie S. 223 ff., Fries. Stände S. 169 ff.). Aber außer E. MAYER (vgl. Gemeinfreie a. a. O.) hat keiner von meinen Gegnern Veranlassung genommen, sich mit diesem Argumente auseinanderzusetzen.